

---

## S 4 U 6/06

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Land          | Hessen              |
| Sozialgericht | Sozialgericht Fulda |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung  |
| Abteilung     | 4                   |
| Kategorie     | Urteil              |
| Bemerkung     | -                   |
| Rechtskraft   | -                   |
| Deskriptoren  | -                   |
| Leitsätze     | -                   |
| Normenkette   | -                   |

#### 1. Instanz

|              |            |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | S 4 U 6/06 |
| Datum        | 26.10.2010 |

#### 2. Instanz

|              |             |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | L 3 U 56/16 |
| Datum        | 30.06.2020  |

#### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 13.10.2020 |
|-------|------------|

1. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. August 2004 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den KlÄger eine Rente nach einer MdE von 20 % zu zahlen. Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte hat dem KlÄger seine notwendigen auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt die Anerkennung einer Polyneuropathie als Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.

Mit Antrag vom 22. Oktober 2003 machte der KlÄger, der seit 1965 nach Äbernahme des elterlichen Betriebes als SelbststÄndiger Bodenverlegearbeiten durchfÄhrte und bei der Beklagten als Unternehmer versichert war, gegenÄber der Beklagten Beschwerden in den unteren GliedmaÄen als Berufskrankheit geltend und beantragte die Zahlung einer Verletztenrente. Zuvor war ausweislich

---

eines entsprechenden Befundberichts der Deutschen Klinik für Diagnostik vom 24. September 2003 bei dem Kläger eine leichte distal symmetrische sensible Polyneuropathie festgestellt worden. Die Genese der Polyneuropathie sei unklar.

In der Stellungnahme der Abteilung Arbeitssicherheit der Beklagten vom 1. März 2004 wurde festgestellt, dass der Kläger jedenfalls bis zum Jahr 1990 berufsbedingt gegenüber Lösungsmitteln exponiert gewesen sei. Jedoch seien ab Ende der 1980er Jahre zunehmend Dispersionsklebstoffe für die Verlegung von Bodenbelägen verwendet worden. Daher sei aus technischer Sicht festzustellen, dass eine Überschreitung des neurotoxischen Schwellenwerts der für die geltend gemachte Berufskrankheit relevanten Stoffe "zumindest bis 1990" bestanden habe.

Daraufhin lehnte die Beklagte die Anerkennung der Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung mit Bescheid vom 4. Mai 2004 ab. Zur Begründung führte sie aus, beruflich bedingte Polyneuropathien entwickelten sich nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Lösungsmittelexposition und heilten in leichten Fällen innerhalb weniger Monate sowie in schweren Fällen spätestens nach drei Jahren vollständig aus oder gingen weitestgehend zurück. Eine Überschreitung des neurotoxischen Schwellenwertes bezüglich des Klägers habe nur bis 1990 bestanden. Die neurologischen Symptome bei dem Kläger hätten sich jedoch erst seit 1998 entwickelt. Ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und der neurologischen Erkrankung besteht daher nicht.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 5. August 2004 zurück. Sie wiederholte im Wesentlichen die Begründung aus dem angegriffenen Bescheid und führte ergänzend aus, dass die Bestätigung der Diagnose einer Polyneuropathie, die als Verdachtsdiagnose erstmals im Juli 1998 dokumentiert sei, erst im September 2003 erfolgt sei.

Auf einen erneuten Antrag des Klägers auf Anerkennung einer Berufskrankheit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Juni 2005 die Rücknahme der ablehnenden Entscheidung vom 4. Mai 2004 gemäß [§ 44 SGB X](#) ab. Zur Begründung wiederholte sie ihre Ausführungen aus dem zur Überprüfungsstellung gestellten Bescheid und ergänzte, dass neue Erkenntnisse nicht vorliegen, die zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts führen könnten.

Auch den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2005 zurück. In der Begründung ging die Beklagte zwar davon aus, dass lösungsmittelbedingte Polyneuropathien sich zwar vereinzelt zwei bis drei Monate nach Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit entwickeln könnten und auch nicht selten klinisch konstant blieben oder sich gar verschlechterten. Ein erstmaliges Auftreten einer Erkrankung nach jahrelanger Expositionskarenz schließe jedoch eine Verursachung durch Lösungsmittel aus. Entsprechend könne bei dem Kläger ein Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Erkrankung nicht festgestellt werden.

Mit seiner durch Schreiben vom 9. Januar 2006, das am selben Tag bei dem Sozialgericht Fulda eingegangen ist, erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein

---

Begehren auf Anerkennung einer Berufskrankheit weiter. Zur Begründung macht er geltend, dass er seit dem Jahr 1962 ständig und bis zur Klageerhebung unverändert in Kontakt mit verschiedensten Lösungsmittelhaltigen Stoffen gekommen sei. Der Gegenstand seiner Unternehmung habe auch den Einbau von Bodenbelägen anderer Materialien als Holz umfasst (etwa PVC und Teppichboden). Ein nicht unwesentlicher Teil seiner Tätigkeit habe sich auf das Instandhalten bzw. das Instandsetzen von Estrichmaschinen und Estrichpumpen bezogen, was zu entsprechenden Hautkontakten mit Schmiermittel, Fetten sowie dem Einatmen von Lösungsmitteln geführt habe. Soweit die Beklagte davon ausgehe, dass der Kontakt zu Lösungsmittelhaltigen Substanzen nur bis zum Jahr 1990 bestanden habe, gehe dies auf ein Missverständnis zurück. Tatsächlich habe er zu diesem Zeitpunkt seinen Betrieb personell verkleinert, was zu einer Zunahme des Lösungsmittelkontaktes geführt habe. Umgekehrt gehe das Jahr 1998 als chronologischer Anknüpfungzeitpunkt auf eine reine zeitliche Zufälligkeit zurück, nämlich ein konkretes Gespräch mit seinem Hausarzt. Dieser habe vor dem Hintergrund der schon länger bestehenden Beschwerden lediglich 1998 erstmals den Hinweis auf einer Polyneuropathie gegeben.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,  
den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Gesundheitsstörung Polyneuropathie des Klägers als Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung als Berufskrankheit anzuerkennen und einer Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 50% ab dem 1. Januar 1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst im Wesentlichen auf den Inhalt der angegriffenen Bescheide.

Das Gericht hat auf Antrag des Klägers nach [§ 109 SGG](#) Beweis erhoben durch Einholung eines arbeitsmedizinischen Sachverständigenutachtens des Dr. C., C-Stadt, das dieser unter dem 18. November 2007 erstattet hat. Darin kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger eine leichte bis mittelschwere sensomotorische, vorwiegend axonal demyelisierende Polyneuropathie der Beine vorliege. Insgesamt spreche dabei mehr für als gegen eine berufliche Verursachung dieser Erkrankung. Zum Einen liegen nämlich eine langjährige Exposition gegenüber Lösungsmitteln und Lösungsmittelgemischen als eindeutig gesichert vor. Insofern seien bis 1990 Überschreitungen der entsprechenden Grenzwerte bestätigt. Außerdem sei aufgrund der Angaben des Klägers bis Mitte/Ende der 1990er Jahre von einer relevanten Exposition gegenüber potentiellen neurotoxischen organischen Lösungsmitteln im Rahmen des Umgangs mit Klebstoffen und Voranstrichen auszugehen. Dabei sei bekannt, dass sich die Wirkung von organischen Lösungsmitteln potenzieren können, selbst wenn für die einzelnen Substanzen die jeweiligen Grenzwerte eingehalten würden. Die Begrenzung solcher Einwirkungen bis zum Jahr 1990, wie sie der Technische

---

Aufsichtsdienst der Beklagten vorgenommen habe, sei aufgrund der glaubhaften Schilderungen des KlÄxgers nicht nachvollziehbar. Zudem spreche die Tatsache, dass die Polyneuropathie auch nach der Reduktion der LÄ¶semittelbelastung weiterbestehe und subjektiv sogar eine geringe Besserung eingetreten sei, fÄ½r eine berufliche Verursachung. Hinzu komme, dass durch umfangreiche Untersuchungen der UniversitÄxtsklinik WÄ½rzburg und auch bei der Untersuchung durch den Gutachter selbst auÄ¶er berufliche Faktoren weitestgehend ausgeschlossen werden konnten. Daher empfehle er die Anerkennung der geltend gemachte Berufskrankheit.

Hiergegen bekrÄxftigte die PrÄxventionsabteilung der Beklagten unter dem 5. Dezember 2007 ihre EinschÄxtzung, dass der KlÄxger nach 1990 keinen neurotoxischen Stoffen mehr ausgesetzt gewesen sei. Hierzu beruft sie sich auf den BK-Report 2/2007 zur BK 1317, S. 42, wonach toluolhaltige Bodenbelagsklebstoffe Anfang der 1990er Jahre weitgehend vom Markt verschwunden sein. Zu einer genauen PrÄ½fung der weiteren Exposition des KlÄxgers sei daher die genaue Angabe der von Ihnen verwendeten Produkte erforderlich.

Nachdem der KlÄxger hierzu weiter vorgetragen hatte, fÄ½hrte die PrÄxventionsabteilung der Beklagten unter dem 15. Oktober 2009 ergÄxzend aus, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen keine neue Erkenntnisse ergÄxben, die die Verwendung von neurotoxischen LÄ¶sungsmitteln nach 1990 bestÄxtigen wÄ½rden. Daher verbleibe es bei den bereits abgegebenen Stellungnahmen.

Daraufhin holte die Kammer ein Gutachten des SachverstÄxndigen Dr. D., SachverstÄxndigenbÄ½ro fÄ½r Chemische Analytik und Toxikologie, D-Stadt, ein, dass dieser unter dem 10. MÄxrz 2010 erstattet hat. Dieser fÄ½hrt aus, dass es infolge von KlassifizierungsmaÄ¶nahmen betreffend die Verwendung von LÄ¶semitteln in Produkten (auch) der Berufsgruppe der Bodenverleger, insbesondere GISCODE, und durch die EinfÄ½hrung der wasserlÄ¶slichen Dispersionsklebstoffe zu einer deutlichen Reduzierung der lÄ¶sungsmittelhaltigen Produktpalette an kommerziell angebotenen Verlegerwerkstoffen und der damit verbundenen LÄ¶sungsmittelemissionen gekommen sei. Ungeachtet dessen wÄ½rden bis zur Gegenwart noch eine Vielzahl von Verlegewerkstoffen und bauchemischen Spezialprodukten angeboten, die noch erhebliche Mengen an LÄ¶sungsmittel enthielten und die eine neurotoxische Relevanz im Sinne der BK 1317 aufwiesen. Daher kÄ¶nne entgegen der EinschÄxtzung der Beklagten kein genereller Ausschluss der Verwendung organischer LÄ¶sungsmittel oder deren Gemische nach 1990 angenommen werden. So seien etwa im Jahr 2003 noch mindestens zwei Drittel der verlegten ParkettflÄxchen mit Kunstharzklebstoffen geklebt worden. 2008 sei dieser Anteil auf etwa ein Drittel zurÄ½ckgegangen, was aber immer noch einem Verbrauch von 5000 bis 6000 t in Deutschland entsprochen habe. Dies entspreche mehr als 1000 t reinen LÄ¶sungsmitteln.

Zwar kÄ¶nne der EinschÄxtzung des PrÄxventionsdienstes der Beklagten vom 15. Oktober 2009 in GrundzÄ½gen zugestimmt werden, jedoch gehe diese nicht ausreichend auf die KomplexitÄxst der TÄxtigkeiten des KlÄxgers ein. Daher seien andere Schlussfolgerungen erforderlich, die fÄ½r eine Exposition des KlÄxgers

---

gegenüber neurotoxischen Stoffen sprachen.

Insgesamt sei belegt, dass auch nach 1990 bis zur Gegenwart noch Lösungsmittel mit neurotoxischer Wirkung in branchenüblichen Materialien enthalten waren und vom deutschen Handel für das Boden- und Parkettverlegerhandwerk angeboten wurden. Auf der Grundlage der Berufsanamnese des Klägers bis zum Jahr 2005 sei daher davon auszugehen, dass im Zuge der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auch im Zeitraum nach 1990

a) eine Exposition mit neurotoxischen und anderen Lösungsmitteln aus Verlegewerkstoffen, Baustoffen und andere Arbeitsmaterialien weiterhin gegeben gewesen sei;

b) eine differenzierte Gefährdungsbeurteilung sich aus den genannten Arbeitsanteilen von Estricharbeiten einerseits und Boden- und Parkettverlegung andererseits ableitet, wobei aus gutachterlicher Sicht der höhere Expositionsgrad sich aus Boden- und Parkettlegearbeiten und weniger aus Estrich- bzw. Betonarbeiten ergebe;

c) die Belastungsdosis mit hoher Wahrscheinlichkeit aber 1990 geringer ausfalle durch das statistisch höhere Angebot an Lösungsmittelärmeren und -freien Verlegewerkstoffen und durch die verminderte Arbeitszeit als Fußboden- und Parkettkläger nach 2005.

An dieser Einschätzung ändere sich nichts dadurch, dass für einzelne Produktlinien der Verlegewerkstoffe in den 1990er Jahren nachweislich der Lösungsmittelanteil reduziert oder im Falle der entwickelten wässrigen Dispersionen für Bodenbelagsklebstoffe weitestgehend ausgeschlossen werden konnte. Es verbliebenen aus dem Umfeld der zu betrachtenden Berufsbranche des Klägers noch genügend Ausnahmesituationen oder auch Produktlinien, von denen bis zur Gegenwart noch Lösungsmittelexpositionen im Sinne der BK 1317 ausgehen könnten. Ebenso treffe die Einschätzung des Präventionsdienstes der Beklagten nicht zu, dass wegen der Tatsache, dass ab 1995 fast nur noch toluolfreie Klebstoffen im Fußboden- und Parkettlegehandwerk eingesetzt worden sind, damit gänzlich die Belastung durch andere neurotoxischen Lösungsmitteln ausgeschlossen werden könne.

Dem trat der Präventionsdienst der Beklagten seiner Stellungnahme vom 27. April 2010 entgegen. Im Wesentlichen beruhen die Einwendungen darauf, dass das Gutachten des Sachverständigen D. keinen Nachweis für die Überschreitung der neurotoxischen Schwellenwerte belegen könne. Die herangezogenen Datenblätter spiegelten die Vielfalt der lösungsmittelhaltigen Produkte für den Tätigkeitsbereich des Klägers, könnten aber nicht für eine Expositionsbeurteilung hinsichtlich der BK 1317 herangezogen werden. Eine Nennung der von dem Kläger nach 1999 verwendeten Produkte stehe nach wie vor aus. Zudem sei nicht jedes Lösungsmittel auch neurotoxisch, was aber erforderlich sei, um es im Hinblick auf die streitgegenständliche Berufskrankheit zu berücksichtigen.

---

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 26. Juli 2010 führt der Sachverständige D. diesbezüglich sodann aus, dass aus dem konkreten unmittelbaren Berufsfeld des Klägers keine arbeitsplatzbezogenen Emissionsmessungen vorliegen, so dass spezifische Quantifizierungen der relevanten neurotoxischen Einzelstoffe hinsichtlich ihrer Expositionsdauer und -konzentration nicht möglich seien. Daher sei eine generelle flächsemittelbedingte Exposition nur abschätzbar und für den Berufsstand der Fußboden- und Parkettverleger auch nachgewiesen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die in Bezug genommenen Gutachten sowie die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 4. August 2004 erweist sich als rechtswidrig, weil mit ihnen zu Unrecht die Anerkennung der geltend gemachten Berufskrankheit sowie eine Rentenzahlung abgelehnt worden ist.

Als entschädigungspflichtiger Versicherungsfall gilt nach [Â§ 7 Abs. 1 SGB VII](#) auch eine Berufskrankheit. Eine solche Berufskrankheit ist gemäß [Â§ 9 Abs. 1 SGB VII](#) gegeben, wenn sie durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheit bezeichnet ist und ein Versicherter infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit hieran erkrankt. Bei einer so genannten Listen-Berufskrankheit, die in der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung enthalten ist, müssen folgende Tatbestandsmerkmale vorliegen: Die Verrichtung einer grundsätzlich versicherten Tätigkeit (sachlicher Zusammenhang) muss zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ähnlichem auf den Körper geführt haben (Einwirkungskausalität), und die Einwirkungen müssen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbegründende Kausalität). Die Tatbestandsmerkmale "versicherte Tätigkeit", "Verrichtung", "Einwirkungen" und "Krankheit" müssen im Sinne des Vollbeweises, also mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit, vorliegen. Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden Ursachenzusammenhänge genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit (vgl. BSG, Urteile vom 27. Juni 2006 [B 2 U 20/04 R](#) [SozR 4-2700 Â§ 9 Nr. 7](#) und vom 9. Mai 2006 [B 2 U 1/05 R](#) [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 17](#)). Ein Zusammenhang ist hinreichend wahrscheinlich, wenn nach herrschender ärztlich-wissenschaftlicher Lehrmeinung mehr für als gegen ihn spricht und ernste Zweifel an einer anderen Ursache ausscheiden.

Liegt demnach ein Versicherungsfall vor, haben Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche hinaus um wenigstens 20 % gemindert ist, gemäß [Â§ 56 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) Anspruch auf Verletztenrente.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt,

---

dass bei dem Klager eine Berufskrankheit nach Nr. 1317 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung, namlich eine Polyneuropathie durch organische Losungsmittel oder deren Gemische, vorliegt, wegen deren Folgen der Klager eine Rente beanspruchen kann.

An der Verrichtung wahrend versicherter Tatigkeit bestehen keine Zweifel. Ebenso gewiss leidet der Klager an einer Polyneuropathie; dies wurde bereits durch Vorbefunde belegt und sodann durch den Sachverstandigen C. unzweifelhaft bestatigt. Daher bedarf es insoweit keiner weiteren Ausfuhrungen.

Allein fraglich und im vorliegenden Rechtsstreit daher von zentraler Bedeutung ist die Voraussetzung der Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit, dass die Polyneuropathie des Klagers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch Losungsmittel verursacht worden ist. Hiervon geht der Sachverstandige C. im Ergebnis aus, wenn er mit nach Abwagung der erhobenen Befunde ausfahrt, es spreche mehr fur als gegen eine berufliche Verursachung der klagerischen Polyneuropathie. Dem schliet sich die Kammer im Ergebnis an.

Allerdings beruht die Einschatzung des Sachverstandigen auf einer aus den Angaben des Klagers gefolgerten Losungsmittelexposition des Klagers uber das Jahr 1990 hinaus, die die Einschatzung des Prventionsdienstes der Beklagten fur den Sachverstandigen als nicht nachvollziehbar erscheinen lassen. Diese Zweifel an der Einschatzung des Prventionsdienstes der Beklagten werden sodann grundlegend durch den Sachverstandigen D. bestatigt, der unter Bercksichtigung der Tatigkeits- und Arbeitsplatzbeschreibung des Klagers von einer bis zur erstmaligen Diagnosestellung bezuglich der Polyneuropathie anhaltenden Exposition des Klagers gegenuber Losungsmitteln ausgeht. Die Kammer folgt den beiden Sachverstandigen in ihrer Einschatzung, was zentral auf folgenden Umstanden beruht:

1. Es bestehen angesichts seiner detaillierten Ermittlungen keine Zweifel daran, dass der Sachverstandige D. die gewohnlichen Arbeitsbedingungen der Berufsbranche, in der der Klager tatig war, fur die Zeit nach 1990 zutreffend bestimmt hat. Der "durchschnittliche" im Verlegehandwerk Tatige war demnach auch nach 1990 noch toxischen Losungsmittelleinwirkungen ausgesetzt.
2. Diese allgemeinen Arbeitsbedingungen treffen nach der eingehenden Anamneseerhebung durch den Sachverstandigen D.  in Parallelitat zur Einschatzung des Sachverstandigen C., der in diesem Zusammenhang auf die schlechten arbeitshygienischen Bedingungen betreffend den Klager hinweist  auch auf die Situation des Klagers nach 1990 zu.

Diese sachverstandige Einschatzung wird auch durch eine Plausibilitatserwagung gestutzt: Der Klager fahrt(e) seit den 1960er Jahren seinen Handwerksbetrieb nach herkommlichen Prinzipien in einem Kleinbetrieb; spater erfolgte eine weitere Personalreduzierung. Es ist angesichts dieser Unternehmensstruktur davon auszugehen, dass der Klager dem typischen Tatigkeitsprofil seines Handwerks unterfullt und auch nach 1990 an seiner

---

Arbeitsweise festhielt, somit nicht unmittelbar nach Einföhrung l¶semittelreduzierter Werkstoffe sofort vollst¶ndig auf diese umstieg. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er seine traditionelle Arbeitsweise fortsetzte, auch was die Auswahl der Arbeitsmaterialien anbelangte. Es w¶re eher ungew¶hnlich, wenn eine ¶ber mehrere Jahrzehnte tradierte Praxis des kleinen kl¶ngerischen Unternehmens radikal umstrukturiert worden w¶re.

Demgegen¶ber ¶berzeugen die Einwendungen der Beklagten nicht. Die allgemeine Reduzierung der L¶semittel im Bereich des Verlegehandwerks haben, wie der Sachverst¶ndige D. aufgezeigt hat, eine v¶llig l¶semittelfreie Arbeitswelt nicht schaffen k¶nnen. Auf dieser faktischen Annahme basiert aber die Einsch¶tzung des Pr¶ventionsdienstes ¶ erg¶nzt um Folgendes: Der Pr¶ventionsdienst meint, eine L¶semittelexposition des Kl¶gers nach 1990 nicht zugrunde legen zu k¶nnen, weil der Kl¶ger die im Einzelnen verwendeten Produkte nicht benannt hat. Insofern stimmt dem auch der Sachverst¶ndige D. zu und r¶umt in seiner erg¶nzenden Stellungnahme ein, dass eine Beurteilung anhand konkreter Expositionsdaten nicht m¶glich sei.

Dies ist nach Auffassung der Kammer aber auch nicht erforderlich. Angesichts der vorstehenden Erw¶gungen und der durch den Sachverst¶ndigen D. vermittelten Sachkunde steht zur ¶berzeugung des Gerichts fest, dass der Kl¶ger als "durchschnittlicher" Fu¶bodenverleger auch nach 1990 gegen¶ber toxischen L¶semitteln exponiert war. Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die es nahelegen k¶nnen, dass der Kl¶ger sich diesbez¶glich in einer Sondersituation befunden haben k¶nnte.

Dabei ist auch zu beachten, dass der Sachverst¶ndige C. ausdr¶cklich darauf hingewiesen hat, dass sich die Wirkung organischer L¶semittel potenzieren kann, auch wenn f¶r die einzelne Substanz ein etwaiger Grenzwert eingehalten wird. Gleichzeitig hat der Sachverst¶ndige C. protokolliert, dass der Kl¶ger bereits seit Anfang der 1990er Jahre polyneuropathische Beschwerden beschrieben habe. Hierauf hat dieser auch gegen¶ber dem Gericht hingewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass sich bereits in kurzem zeitlichem Abstand zum Jahr 1990 klinische Symptome der Polyneuropathie des Kl¶gers manifestiert hatten. Bis 1990 geht aber auch die Beklagte von einer deutlichen ¶berschreitung der toxischen Grenzwerte aus. Die nachfolgende Exposition musste daher die bestehende Vergiftung des Kl¶gers "nur" noch aufrechterhalten.

Dabei ist auch zu ber¶cksichtigen, dass der BK-Report 2/2007, S. 138, betreffend die BK 1317 im Gegensatz zu fr¶heren Auffassungen ausf¶hrt, dass "als zentrale Aussage der vorliegenden Untersuchungen" festzustellen sei, "dass eine toxische Polyneuropathie nach Expositionsende zeitlich begrenzt ¶ber wenige Monate eine Verschlechterung der Symptomatik zeigen kann, dass es jedoch langfristig nicht zu einer weiteren Verschlechterung, sondern zu einer weitestgehenden Ruckbildung der klinischen und neurophysiologischen Symptomatik kommt, wobei im Einzelfall Restst¶rungen insbesondere bei anfangs schwer betroffenen Patienten auch dauerhaft persistieren k¶nnen". Ein grunds¶tzliche Besserung hat auch der Sachverst¶ndige C. beschrieben und

---

insofern als Indiz für die berufsbedingte Verursachung der klägerischen Erkrankung gewertet.

Es bedarf daher nach alledem an dieser Stelle keiner Entscheidung, ob der in der Wissenschaft vertretenen Auffassung gefolgt werden kann, dass im Falle einer langjährigen Lärmexposition eine "endogene Reexposition" auch nach dem Expositionsende anzunehmen ist, die die toxische Einwirkung auf einen Erkrankten aus körperlernen Tiefenspeichern aufrecht erhält. Dies hat die Kammer in ihrem Urteil vom 19. Januar 2010 (S 4 U 173/03) für zutreffend erachtet. Legte man diese zugrunde, könnte eine Polyneuropathie-Erkrankung auch mehrere Jahre nach dem Ende der äußeren Einwirkung noch ausbrechen, so dass selbst bei einem Expositionsende um das Jahr 1990 herum – wie seitens der Beklagten behauptet – für die Mitte der 1990er Jahre eine Kausalität mit dem bloßen Argument dieses Expositionsendes nicht in Abrede gestellt werden. Hierauf kommt es vorliegend jedoch nicht an, weil die Kammer aufgrund der sachverständigen Feststellungen von einer berufsbedingten toxischen Einwirkung auf den Kläger bis zum Ende seiner Tätigkeit ausgeht und sodann mit dem sachverständigen Buchte die Kausalität dieser Einwirkung für die bejaht.

Auf dieser Basis schließt sich die Kammer sodann auch hinsichtlich der Einschätzung der MdE dem sachverständigen C. an und hält eine MdE von 20 % für angemessen. Eine MdE von 50 %, wie beantragt, ist nicht zu begründen.

Nach alledem lagen entgegen der in den angegriffenen Bescheiden zum Ausdruck gekommenen Auffassung der Beklagten die Voraussetzungen des [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) vor, so dass unter Rücknahme der Ausgangsbescheide die begehrte Anerkennung der Berufskrankheit sowie die Rentenzahlung zu erfolgen hat. Dabei konnte die Aufhebung der ursprünglichen Bescheide direkt erfolgen, auch wenn diese im Antrag der Kläger als solche nicht bezeichnet waren. Es war aber das offensichtliche Rechtsschutzziel des Klägers, nicht (nur) die Entscheidung über den Antrag nach [Â§ 44 SGB X](#) zu beseitigen, sondern direkt das ursprüngliche Begehren durchzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024